Betrauung der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

mit der Errichtung und dem Betrieb eines Fahrradverleihsystems in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach

Präambel

Seit dem Jahr 2019 betreibt die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft (VAG) in Nürnberg das öffentliche Fahrradverleihsystem „VAG_Rad“ als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) auf Basis einer entsprechenden DAWI-Betrauung der Stadt Nürnberg. Dieses Angebot stellt in der multimodalen Wegekette u.a. eine ideale Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr dar, macht ein Umsteigen vom motorisierten auf den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver und trägt so zu einem klimafreundlicheren und energieeffizienten Stadtverkehr und letztendlich auch zur Mobilitätswende bei.

Das „VAG_Rad“ wurde nach der Einführung aufgrund der positiven Resonanz und der laufend steigenden Anzahl von Ausleihen in den Folgejahren schrittweise ausgebaut. Entsprechend der bereits zur Einführung des VAG_Rad angestellten Überlegungen haben jüngst auch die Städte Fürth, Erlangen und Schwabach ebenfalls mit der Daseinsvorsorge-Zielsetzung „Ergänzung des ÖPNV“, „Sicherstellung letzte Meile“ und „klimafreundlichere und energieeffiziente Beförderungsalternativen“ den konkreten Wunsch der Ausweitung des VAG_Rad auf ihrem Stadtgebiet geäußert und haben mit der Stadt Nürnberg auch bereits eine entsprechende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit nach dem KommZG abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund betraut die Stadt Nürnberg die VAG nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben mit dem Betrieb des öffentlichen Fahrradverleihsystems „VAG_Rad“ auf Grundlage der ihr hierfür übertragenen Zuständigkeit für die Gebiete in den Städten Fürth, Erlangen und Schwabach.

Die Betrauung beruht auf dem **Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011** "über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (2012/21/EU; ABl. 2012 Nr. L 7 S. 3; Celex-Nr. 3 2012 D 0021).

§ 1 Rechtsverhältnis und Betrauung

(1) Der Stadt Nürnberg wurde durch die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach die Zuständigkeit und Aufgabe übertragen, in der Stadt Erlangen, der Stadt Fürth sowie der Stadt Schwabach das bestehende Fahrradverleihsystem „VAG_Rad“ (FVS) auszuweiten und hierbei die entsprechende Infrastruktur zu errichten und vorzuhalten, sowie das FVS zu betreiben.

(2) Die Ausweitung des Fahrradverleihsystems stellt eine Ergänzung zum bestehenden öffentlichen Nahverkehr in den Städten dar durch den u.a. auch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gefördert wird. Mit dieser klimafreundlicheren und energieeffizienten

Beförderungsalternative beabsichtigen die Städte den in der Bevölkerung bestehenden Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung gerecht zu werden.

(3) Die Betrauung der VAG durch die Stadt Nürnberg erfolgt gemäß den Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU).

§ 2 Betrautes Unternehmen

(1) Gemäß ihrem Gesellschaftszweck obliegt der VAG u.a. der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen. Die Errichtung und der Betrieb des FVS ergänzt den öffentlichen Personennahverkehr und steht daher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck

(2) Alleinige Aktionärin der VAG ist die Städtische Werke Nürnberg GmbH, die auch Organträgerin der VAG auf Basis eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist. Einzige Gesellschafterin Städtische Werke Nürnberg GmbH ist die Stadt Nürnberg.

(3) Die VAG erbringt zudem u.a. gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

§ 3 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

(1) Der Umfang der Errichtung und des Betriebs des FVS ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Betrauung.

(2) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dieser Betrauung können während der Laufzeit dieser Betrauung unter Einhaltung und Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen (insbes. Vorgaben aus Inhousevergabe) durch die Stadt Nürnberg fortgeschrieben und angepasst werden.

(3) Die VAG darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis anderer Unternehmen als Dienstleister, wie auch Kooperationspartner bedienen. Sie trägt für eine nach Maßgabe dieser Betrauung ordnungsgemäße Leistungserstellung durch die Unterauftragnehmer bzw. die Kooperationspartner Sorge. Im Rahmen des Betriebs hält sie die erforderlichen vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Der rechtlichen Status der VAG bleibt gegenüber den Kunden und Fahrgästen, Aufsichtsbehörden und weiteren Beteiligten von dieser Betrauung unberührt.

§ 4 Ausgleichsgewährung

(1) Die Finanzierung der der VAG für die Erfüllung der DAWI nach § 3 entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge aus dem FVS und, sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag aus dem Betrieb des FVS verbleibt, durch Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als solche Ausgleichsleistungen kommen insbesondere in Betracht:

a) Ausgleichsleistungen die die Stadt Nürnberg aufgrund der abgeschlossenen Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für das FVS mit den Städten Fürth, Erlangen und Schwabach nach dem KommZG erhält und an die VAG zweckgebunden weiterleitet,

b) Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg in ihrer Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin der VAG (u.a. in Form von Gesellschaftereinlagen und/oder gesellschaftsrechtlich motivierter Mitteltransfers),

c) Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen,

d) Investitionszuschüsse der Stadt Nürnberg, der Städte Fürth, Erlangen und Schwabach, des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem Betrauungsakt sowie

e) sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem Betrauungsakt.

(2) Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg gemäß Abs.1 lit a) bis c) sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor diesen Ausgleichsleistungen (zuzüglich eines angemessenen Gewinns). Die Höhe der übrigen in der Ist-Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc.

(3) Für die Vorabfestlegung der Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 4) und Planerträge (Abs. 5) in der Plan-Trennungsrechnung (§ 5) anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung der Nettokosten nach Art. 5 Abs. 2 DAWI-Beschluss). Die so im Voraus festzulegenden Plan-Nettokosten sind zu ermitteln und bis zum 31.12. des Vorjahres von der Stadt Nürnberg zu genehmigen. Der Aufbau der genehmigten Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung des Ausgleichs; die Planwerte sind Richtwerte.

(4) Die VAG plant die Aufwendungen für das FVS im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Leistungsänderungen, Investitionen und Finanzierungen (Planaufwendungen).

(5) Die VAG plant die Erträge des FVS im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr (Planerträge).

(6) Stellt die VAG im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass die Plan-

Nettokosten um mehr als 5 % überschritten werden, nimmt sie eine Plananpassung vor und gibt die Planänderung der Stadt Nürnberg zur Kenntnis; die vorab festgelegten Plan-Nettokosten erhöhen sich entsprechend. Für Aufwandssteigerungen, die die geplanten Plan-Nettokosten unterjährig erhöhen, kommt eine Planänderung nur für Aufwandsarten in Betracht, die von der VAG aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind.

(7) Eventuelle Fehlbeträge der VAG aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach dieser Betrauung sind, können auf Basis dieser Betrauung nicht ausgeglichen werden.

(8) Ein Zahlungsanspruch erwächst der VAG aus dieser Betrauung nicht.

§ 5 Trennungsrechnung und Berichtspflichten

(1) Die VAG erstellt entsprechend der Vorgabe des Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Beschlusses eine Trennungsrechnung. Die Trennungsrechnung umfasst eine Plan-Rechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung (Plan-Trennungsrechnung), und eine Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung (Ist-Trennungsrechnung). Dabei sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 3 zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge in Abgrenzung zu anderen Aktivitäten auszuweisen. Soweit der VAG weitere gemeinwirtschaftlich Verpflichtungen obliegen, kann sie die Trennungsrechnung auch zusammen mit anderen beihilferechtlich motivierten Trennungsrechnungen erstellen.

(2) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu der nach § 3 definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und abzugrenzenden wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze (Schlüsselungen) als Bestandteil der Trennungsrechnung zu dokumentieren.

(3) In der jeweiligen Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der VAG von der öffentlichen Hand auf Grund der vorliegenden Betrauung gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.

(4) Die Trennungsrechnung wird der Stadt Nürnberg jeweils zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist bis spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, und der Stadt in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen; die Genehmigung ist entsprechend § 4 Abs. 3 bis spätestens zum 31.12. für das Folgejahr zu erteilen.

(5) Die Ist-Trennungsrechnung ist auf Basis des testierten Jahresabschlusses zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu begutachten und der Stadt nach Fertigstellung der Begutachtung zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen. Im Falle eines Vorgehens nach Abs. 1 S. 4 kann ein einheitliches Verfahren angewendet werden.

(6) Die VAG wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in dem Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen.

§ 6 Vermeidung und Rückforderungen von Überkompensationen

(1) Beihilferechtlich ausgleichsfähig sind die durch die Erfüllung der unter § 3 benannten DAWI verursachten Nettokosten des FVS unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten und den mit der DAWI erzielten Einnahmen.

(2) Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg und sonstige von der öffentlichen Hand gewährte wirtschaftliche Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation bei der VAG führen. Eine Überkompensation liegt nach Art. 6 Abs. 1 DAWI-Beschluss vor, wenn die Ausgleichsleistungen gem. § 4 über den der VAG aus dieser Betrauung entstehenden Nettokosten nach Art. 5 DAWI-Beschluss zzgl. eines angemessenen Gewinns hinausgehen.

(3) Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach Abs. 1 kommen, darf der Ausgleich auf das nachfolgende Ausgleichsjahr übertragen werden und ist dort von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleichsbetrag abzuziehen, wenn die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % übersteigt. Bei einem Vorgehen nach § 5 Abs. 1 S. 4 sind die Regelungen einer der in der Trennungsrechnung zusammengefassten Betrauung zur Vermeidung einer Überkompensation einheitlich anzuwenden.

(4) Misslingt die Kompensation nach Abs. 3 und kommt es zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen, hat die VAG den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt Nürnberg und die VAG werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt. Die konkrete Maßnahme ist dann mit der Finanzverwaltung abzustimmen, soweit eine Gefährdung eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrages möglich erscheint.

§ 7 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Beschlusses vereinbar sind, von der VAG mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

§ 8 Umsetzung der Betrauung

Dieser Betrauungsakt wird durch gesellschaftsrechtliche Weisungen der Stadt Nürnberg vermittels der zwischengeschalteten Gesellschaft Städtische Werke Nürnberg GmbH und dem

bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die VAG verbindlich umgesetzt.

§ 9 Geltungsdauer, Anpassung

(1) Die Betrauung ist für die Dauer von acht Jahren angelegt. Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauungsregelung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte die Regelung eine notwendige Bestimmung nicht enthalten, berührt dies die Regelung im Übrigen nicht. Die Stadt Nürnberg wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Regelung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

Anlage 1: Errichtung und Betrieb Fahrradverleihsystem in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Marcus König,
– nachfolgend „Stadt Nürnberg“ genannt –

und

die Stadt Erlangen,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,
– nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –

und

die Stadt Fürth
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
– nachfolgend „Stadt Fürth“ genannt –

und

die Stadt Schwabach
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß
– nachfolgend „Stadt Schwabach“ genannt –

– gemeinsam „Gebietskörperschaften“ genannt –

die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach
– gemeinsam auch „Aufgabenträger“ genannt –

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende

ENTWURF

Zweckvereinbarung
über die Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung des ÖPNV um ein öffentliches Fahrradverleihsystems in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach

Präambel

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Nach Art 1 Abs. 3 BayÖPNVG, § 8 Abs. 2 PBefG zählen zum öffentlichen Personennahverkehr auch Individualverkehre mit Taxen oder Mietwagen, soweit sie den Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten.

Auch wenn das Fahrrad als umweltverträgliches ressourcenschonendes Fortbewegungsmittel im bayerischen BayÖPNVG nicht explizit erwähnt ist, stellt das Angebot eines Verleihsystems in der multimodalen Wegekette eine ideale Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr dar.

Die Aufgabenträger nehmen diese Ergänzung des ÖPNV im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den öffentlichen Verkehr als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO wahr.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gebietskörperschaften die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des hoheitlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg um die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, in den Stadtgebieten der Aufgabenträger ab Januar 2024 die Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch ein öffentliches Fahrradverleihsystem gemäß Anlage 1 zu planen, zu organisieren und sicherzustellen. Anlage 1 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2
Aufgabenübertragung

(1) Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach übertragen hiermit die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO, auf den Gebieten der Stadt Erlangen, der Stadt Fürth sowie der Stadt Schwabach ein öffentliches Fahrradverleihsystem – gemäß Anlage 1 – zu planen, zu organisieren und sicherzustellen, mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet (sog. delegierende Aufgabenübertragung).

ENTWURF

Die Stadt Nürnberg ist insoweit auch berechtigt, die Größe sowie den Umfang des jeweiligen Fahrradverleihsystems, den Standort der jeweiligen Station sowie den Umfang der jeweiligen Flexzone – gemäß Anlage 1 – vorzugeben.

(2) Die übrigen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach bleiben von dieser Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3
Kostenersatz

(1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erhält die Stadt Nürnberg von den Aufgabenträgern gemäß § 10 Abs. 3 KommZG einen angemessenen Kostenersatz, der die Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung deckt (Konnexität).

(2) Der Kostenersatz ist der Höhe nach auf den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand begrenzt. Die Gebietskörperschaften gehen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich davon aus, dass mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 bei der Stadt Nürnberg ein zusätzlicher Aufwand – wie in Anlage 1 dargestellt – anfällt, der vom jeweiligen Aufgabenträger gegenüber der Stadt Nürnberg gem. Abs. 1 als Kostenersatz zu ersetzen ist.

(3) Der Kostenersatz für die Übernahme dieser Aufgabe wird rückwirkend gewährt. Die Stadt Nürnberg wird dafür sorgen, dass dem jeweiligen Aufgabenträger spätestens bis acht Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende einen prüffähigen Aufwandsnachweis vorliegt. Der jeweilige Aufgabenträger hat das Recht, den dem Nachweis für sein Stadtgebiet zu Grunde liegenden Unterlagen einzusehen. Der Kostenersatz ist mit Erhalt des Aufwandsnachweises zur Zahlung fällig.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung für die Übertragung einer hoheitlichen Zuständigkeit gem. dem KommZG um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang" handelt. Für den Fall der Feststellung einer – auch nachträglichen – Umsatzsteuerpflicht, etwa durch bestandskräftige Verfügung der Finanzverwaltung, haben die übertragenden Gebietskörperschaften, also die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe inklusive Zinsen nach § 233a AO zusätzlich zu dem vereinbarten Kostenersatz nachzuentrichten. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 4
Nutzung von Infrastruktur

Für die Ausweitung des Fahrradverleihsystems einschließlich der Errichtung der hierfür benötigten Fahrradverleihstationen gestattet der jeweilige Aufgabenträger der Stadt Nürnberg sowie dem von der Stadt Nürnberg mit dem Betrieb betrauten Unternehmen, ihre öffentlichen Verkehrsflächen bzw. -räume im erforderlichen Umfang, ab 1. Oktober 2023 für die Errichtung der Fahrradverleihstationen und – im Januar 2024 – für den Beginn des Fahrradverleihsystems in Anspruch zu nehmen. Der jeweilige Aufgabenträger wird der Stadt Nürnberg oder dem von der Stadt Nürnberg betrauten Verkehrsunternehmen insoweit – sofern erforderlich – eine

ENTWURF

Sondernutzungserlaubnis erteilen, erforderliche Instruktionsverfahren auf seine Kosten durchführen und diese Flächen unentgeltlich für das Fahrradverleihsystem zur Verfügung stellen. Der jeweilige Aufgabenträger verzichtet diesbezüglich auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß der jeweiligen Sondernutzungsgebührenordnung des jeweiligen Aufgabenträgers. Sofern eine Befreiung von den Sondernutzungsgebühren nicht möglich sein sollte, werden die anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 zusätzlich getragen.

Sollte eine Fahrradverleihstation auf Grund von Maßnahmen des jeweiligen Aufgabenträgers oder Dritten geändert, gesichert oder verlegt werden müssen, werden die hierfür anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger getragen.

§ 5
Streitigkeiten und Schlichtung

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6
Haftung

Für Fehler und / oder im Falle von Rechtsstreitigkeiten betreffend die Planung, Organisation und Sicherstellung des Fahrradverleihsystems haftet die Stadt Nürnberg allein.

§ 7
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft und wird bis zum 24.01.2027 fest abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um 24 Monate, sofern die Zweckvereinbarung nicht von einer Vertragspartei, ohne Angabe eines Grundes, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Parteien zu erfolgen. Kündigt nur einer der Aufgabenträger wird diese Zweckvereinbarung mit Zustimmung der Kommunalaufsicht mit den übrigen Vertragspartnern unverändert fortgesetzt.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,

- wenn das Fahrradverleihsystem im Stadtgebiet des jeweiligen Auftraggebers zu gehäuften Beschwerden oder negativer Presse führt;

- sofern die Sicherstellung des Fahrradverleihsystems für die Stadt Nürnberg wirtschaftlich unzumutbar wird oder auf Grund eines Stadtrats- oder Gremienbeschlusses eingestellt werden muss;

ENTWURF

- sofern die Stadt Nürnberg oder ein beauftragter Dritte im Zuge der Vergabe keinen Durchführungsvertrag mit einem Betreiber für das Fahrradverleihsystem abschließen kann oder die Vergabe für den Betrieb des Fahrradverleihsystems im Zuge eines Vergabeverfahrens angegriffen oder aufgehoben wird;

- sofern die Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in den Stadtgebieten der jeweiligen Aufgabenträger nicht erteilt.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ist die Stadt Nürnberg berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. anstelle der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dieser Vereinbarung als Ganzes und der Interessenverteilung in dieser Vereinbarung entsprechen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis ist nicht aufhebbar.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.

(4) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Vorgenannte Genehmigung wird durch die Stadt Nürnberg beantragt.

(2) Die bestehende Zweckvereinbarung, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2023, S. 11 wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung aufgehoben und durch die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt.

(3) Von dieser Vereinbarung werden fünf Ausfertigungen erstellt. Jede Gebietskörperschaft sowie die Regierung von Mittelfranken erhalten nach Unterzeichnung der Vereinbarung jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung samt Anlagen sowie Ausfertigungen sämtlicher Nachträge, Fortschreibungen usw., sobald diese unterzeichnet wurden.

Nürnberg, den _____ Erlangen, den _____

ENTWURF

Herr Marcus König
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg

Fürth, den _____

Herr Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Schwabach, den _____

Herr Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
der Stadt Fürth

Herr Peter Reiß
Oberbürgermeister
der Stadt Schwabach

Anlage 1

ENTWURF

Massen für VAG_Rad - Plangrößen für alle Städte

normale Fahrräder und Lastenräder (ohne E-Motor)

Stadt	zum Start am 25.01.2024		ab 01.06.2024 (Ende Ausbauphase)		ab 01.06.2025		ab 01.06.2026	
	Anzahl Fahrräder	Anzahl Lastenräder	Anzahl Fahrräder	Anzahl Lastenräder	Anzahl Fahrräder	Anzahl Lastenräder	Anzahl Fahrräder	Anzahl Lastenräder
Nürnberg								
Fürth								
Erlangen								
Schwabach								
Summe								

feste und virtuelle Stationen

Stadt	zum Start am 25.01.2024			ab 01.06.2024 (Ende Ausbauphase)			ab 01.06.2025			ab 01.06.2026		
	Anzahl virtuelle Stationen	Anzahl feste Stationen	Anzahl Abstellbügel	Anzahl virtuelle Stationen	Anzahl feste Stationen	Anzahl Abstellbügel	Anzahl virtuelle Stationen	Anzahl feste Stationen	Anzahl Abstellbügel	Anzahl virtuelle Stationen	Anzahl feste Stationen	Anzahl Abstellbügel
Nürnberg												
Fürth												
Erlangen												
Schwabach												
Summe												

E-Lastenräder und Pedelecs

Stadt	zum Start am 25.01.2024		ab 01.06.2024 (Ende Ausbauphase)		ab 01.06.2025		ab 01.06.2026	
	Anzahl E-Lastenräder	Anzahl Pedelecs	Anzahl E-Lastenräder	Anzahl Pedelecs	Anzahl E-Lastenräder	Anzahl Pedelecs	Anzahl E-Lastenräder	Anzahl Pedelecs
Nürnberg								
Fürth								
Erlangen								
Schwabach								
Summe								

Preise **VAG Leistung**

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtaufwand **)			
Anzahl Fahrräder			
Preis je Fahrrad und Monat *)			

*) tatsächlicher Preis ergibt sich aus Gesamtaufwand gem. Controlling und Anzahl Soll-Räder in allen vier Städte

**) Kostenbestandteile: Marketing, Personal VAG für VAG_Rad, anteilig Miet- und Gemeinkosten sowie NüMO Unterhalt und Invest

Preise **AN FVS Leistung**

	2024	2025	2026
Preise Leihfahrrad (inkl. Flexzonen)			
Preise Lastenfahrrad (Mitnutzung feste Stationen)			
Mehrpreise feste Station (falls mehr als XXX Stationen)			
Preisnachlass virtuelle Station (falls mehr als xxx Stationen)			
Preise Pedelec (Mitnutzung feste Stationen)			
Preise E-Lastenrad (Mitnutzung feste Stationen)			
Stundensätze für IT-Leistungen (Anpassungen Systeme)			

kursiv sind optionale Leistungen